

II - 1118 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 663 11

1987 -07- 0 2

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Guggenberger, Mag. Ederer
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Gebührenbefreiungen für Behinderte

Aufgrund der besonderen Situation Behinderter sieht eine Vielzahl
von Gesetzen kostenlose Eingaben dieses Personenkreises an Behörden vor.

So sind z.B. alle Eingaben an die Landesinvalidenämter von Gebühren
befreit. Anträge an Finanzämter auf Eintragung eines PKW-Freibetrages
für Körperbehinderte, auf Gewährung des pauschalen Freibetrages nach
§ 106 EStG, aber auch Eingaben zur Erlangung der erhöhten Familien-
beihilfe für behinderte Kinder sind ebenso gebührenfrei, wie Anträge
Gehbehinderter auf Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer. Auch An-
träge auf Befreiung von der Rundfunk-, Fernseh- und Fernsprechgebühr
sind für Hilflose kostenlos.

§ 29 b Straßenverkehrsordnung räumt schwer gehbehinderten Autofahrern
Erleichterungen hinsichtlich des Haltens und Parkens von Kraftfahr-
zeugen ein. § 43 1 d dieses Gesetzes sieht die Möglichkeit vor diesem
Personenkreis in Wohnungs- bzw. Arbeitsplatznähe einen Behinderten-
parkplatz zuzuweisen.

Derzeit sind sowohl Anträge nach § 29 b StVO, als auch Anträge gemäß
§ 43 1 d StVO gebührenpflichtig.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister
für Finanzen folgende

A n f r a g e:

Sind Sie bereit, durch eine Änderung des Gebührengesetzes Anträge auf
Ausstellung eines Ausweises nach § 29 b StVO bzw. Anträge auf Erricht-
ung eines Behindertenparkplatzes (§ 43 1 d StVO) von Gebühren befreien?